

Regeln Plakatierung auf öffentlichem Grund in Gipf-Oberfrick

Allgemeine Regeln

*[Kantonales Merkblatt für Strassenreklamen](#)

Was?	Regeln	Kontrolle u. Massnahmen
Abstimmungs- und Wahlplakate (Bund, Kanton, Gemeinde)	Verboten an Kandelabern sowie auf öffentlichem Grund wie Gemeindenplatz, Schulgelände, Allmend, Werkhof etc. Auf privatem Grund siehe Regeln gemäss kantonales Merkblatt: Regeln zu Wahl- und Abstimmungsplakate	Bauamt; Wenn die Regeln nicht eingehalten werden, Entfernung durch Bauamt. Keine Information.
Plakate für Anlässe im Dorf / von Vereinen	Erlaubt auf öffentlichem Grund, sofern die Regeln kantonales Merkblatt* eingehalten sind.	Bauamt
Plakate für Anlässe ausserhalb des Dorfs	Auf öffentlichem Grund nicht erlaubt. Auf privatem Grund siehe Regeln gemäss kantonalem Merkblatt*.	Bauamt; Entfernung auf öffentlichem Grund durch Bauamt. Im Wiederholungsfall Information Organisator durch Kanzlei
Spezielle Regel für Veranstaltungsplakate auf dem Gemeindenplatz und rund um das Gemeindehaus	Veranstaltung allgemein im öffentlichen Interesse (z.B. auch Kirchenplakate, Jurapark etc.) und auch von Nachbargemeinden bzw. Region sind erlaubt – im Einzelfall entscheidet die Gemeindekanzlei	Bauamt / Gemeindekanzlei

Einzelne Orte

Anschlagkasten und Auflage Gemeindehaus	Veranstaltungen im Dorf	Kanzlei; Aushang nur durch Kanzlei möglich
Plakatständer der Gemeinde	Alles erlaubt, was die Gemeinde offiziell aufstellt (z.B. BFU Plakate)	Bauamt, Kanzlei
Litfasssäule	Alles erlaubt, was mit der Region zu tun hat	Kanzlei: bei Bedarf entfernen, ohne Information an Organisator.
Allmend	Siehe «Plakate für Anlässe im Dorf / von Vereinen»	Bauamt

GEMEINDERAT GIPF-OBFRICK

Stand: 21.10.2025

Verteilung Merkblatt:

Website, Ortsparteien, kantonale Fachstelle, Polizei Oberes Fricktal,
Info an Vereinspräsidentenzusammenkunft